

Phosphor-Erlass des SMEKUL

Dialogforum nachhaltige Gewässerbewirtschaftung am 16. Mai 2025



Gliederung

- Vorgaben P-Erlass SMEKUL
- Kritik
- Zusammenfassung

Weitergehende P-Elimination

Ergebnisse Fachkonzept

Kläranlagen

- das LfULG hat ein Fachkonzept zur weitergehenden Eliminierung von Phosphoreinträgen in die Oberflächenwasserkörper mit dem Schwerpunkt kommunale Kläranlagen (Fachkonzept) erarbeitet, Internet Link: <https://publikationen.sachsen.de/bdb/artikel/42777>
- im Ergebnis des Fachkonzeptes wurde festgestellt, dass 197 der betrachteten 213 Kläranlagen weitergehende Anforderungen an die P_{ges} Elimination erfüllen müssen, als der Anhang 1 der Abwasserverordnung (AbwV) gegenwärtig verlangt
- da ein Teil dieser Kläranlagen bereits im Ist-Zustand die Anforderungen erfüllt (Zielgröße Jahresmittelwert entsprechend Kläranlagengrößenklasse eingehalten), wird im Fachkonzept davon ausgegangen, dass nur 157 der 197 Kläranlagen Investitionen für Anpassung und Neubau tätigen müssen



Weitergehende P-Elimination

Ergebnisse Fachkonzept

Fachkonzept: Szenarien mit Mindestanforderungen für die weitergehende P-Eliminierung

Szenario	KA Größenklasse (Reinigungstechnologie für P)	Jahresmittelwerte (Festsetzung in Wasserrechtsbescheiden) P- ÜW _{ordnungsr*} (mg/l)	Mindesteigenkontrollumfang (24h-Mischprobe)
1	> 100.000 EW (Fällung)	0,4	täglich
2	> 10.000 bis 100.000 EW (Fällung)	0,6	2 x wöchentlich
3	> 5.000 bis 10.000 EW (Fällung)	0,8	2 x monatlich
4	> 2.000 bis 5.000 EW (Fällung)	1,2	monatlich
5	= 2.000 EW (Fällung)	1,2	monatlich
6a	> 100.000 EW (mit Flockungsfiltration)	0,2	täglich
6b	> 100.000 EW (verbesserte Flockungsfiltration)	0,1*	täglich

*dieser Wert sollte angestrebt werden, es gilt 0,2 mg/l P-ÜW_{ordnungsr.}



Weitergehende P-Elimination

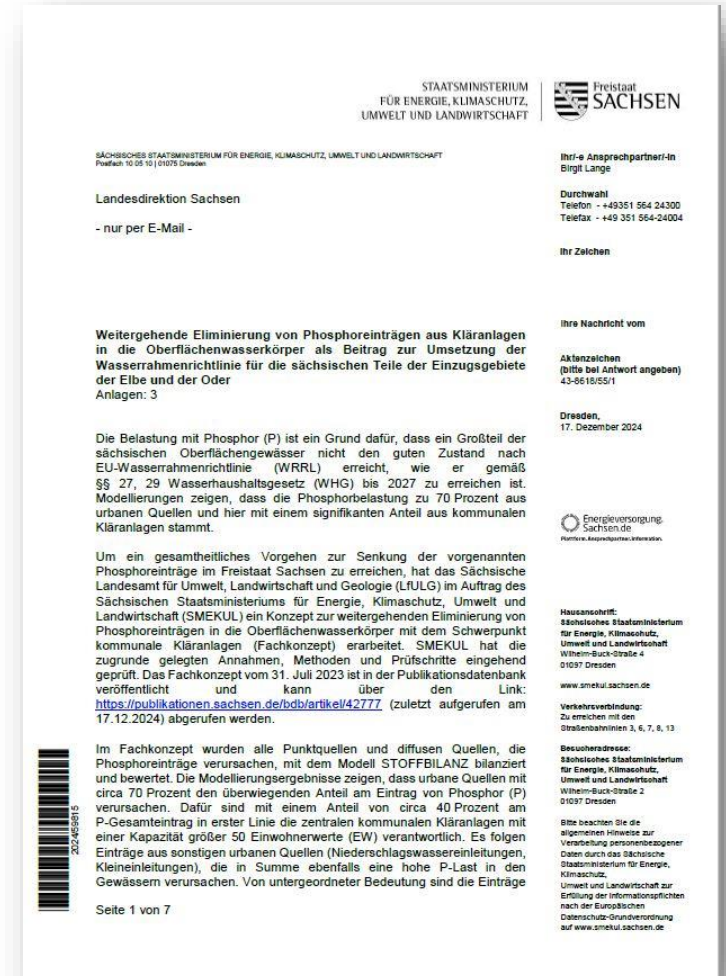
Fachkonzept: Anhang, Tabelle 19: Anforderungen an Kläranlagen ab 2.000

KA-Nr.	KA-Name	Land - kreis	Kapa- zität (EW)	Jahres- mittelwert P im Ablauf Ziel- Szenario (mg/l)	Jahres mittel- wert P- ÜW _{ordnu} ngsr. (mg/l)	Mindest -eigen- kontroll- umfang	Szenario- Zuordnung Ziel- Szenario	OWK	OWK-Name
146	KA Dresden- Kaditz	DD	787.000	0,1	0,4 (0,1)	täglich	1 (6b)	DESN_5-1	Elbe-1
586	KA Riesa	MEI	97.000	0,6	0,6	2 x wöch.	2	DESN_5-2	Elbe-2
655	Torgau	TDO	49.000	0,6	0,6	2 x wöch.	2	DESN_5-2	Elbe-2
242	Hartha	FG	10.000	0,8	0,8	2 x mon.	3	DESN_5426-4	Zschopau-4
1013	ZKA Höflein	BZ	5.000	1,2	1,2	monat- lich	4	DESN_53812- 1	Kloster- wasser-1
228	Großbardau	LL	2.000	1,2	1,2	monat- lich	5	DESN_5668-2	Parthe-2



Vorgaben P-Erlass SMEKUL

- zur Umsetzung der Ergebnisse des Fachkonzeptes durch die zuständigen Wasserbehörden wurde ein entsprechender P-Erlass des SMEKUL, Ref. 43 vom 17. Dezember 2024 erstellt
- im P-Erlass sind verbindliche Vorgaben formuliert, die die sächsischen Wasserbehörden in die Lage versetzen, einzelfallgerechte und verhältnismäßige Wasserrechtsentscheidungen für die identifizierten 197 Kläranlagen in ihrer Zuständigkeit zu treffen
- P Erlass ist unter https://www.wasser.sachsen.de/download/Erlass_Weitergeh_P-Elimin_in_KA.pdf veröffentlicht





Vorgaben P-Erlass SMEKUL

- I der P-Erlass des SMEKUL wurde mit Anschreiben der LDS vom 7. Januar 2025 per E-Mail am 10. Januar 2025 an alle unteren Wasserbehörden verteilt

Aufgabe für zuständige Wasserbehörden

Anpassung der Wasserrechtsbescheide von Amts wegen bis spätestens 22. Dezember 2027 für 197 Kläranlagen ordnungsrechtlich abzusichern



Vorgaben P-Erlass SMEKUL

1. Termine für Umsetzung weitergehende Anforderungen im Bescheid Kläranlagen von 2 000 bis 10 000 EW (einstufig)

Die erforderlichen Maßnahmen zur Erreichung der im Fachkonzept (Tabelle 19) genannten mittleren Pges-Ablaufkonzentration sollen bis 31. Dezember 2035 umgesetzt werden.

Kläranlagen von 10 000 bis 100 000 EW (einstufig)

Die erforderlichen Maßnahmen zur Erreichung der im Fachkonzept (Tabelle 19) genannten mittleren Pges-Ablaufkonzentration sollen bis 31. Dezember 2033 umgesetzt werden.

Vorgaben P-Erlass SMEKUL

1. Termine für Umsetzung weitergehende Anforderungen im Bescheid Kläranlagen > 100 000 EW (zweistufig)

1. Anpassungsstufe:

Die erforderlichen Maßnahmen zur Absicherung einer mittleren Pges-Ablaufkonzentration von 0,4 Milligramm pro Liter sollen bis zum 31. Dezember 2030 umgesetzt werden.

2. Anpassungsstufe:

Die erforderlichen Maßnahmen zur Absicherung der mittleren Pges-Ablaufkonzentration 0,2 Milligramm pro Liter (ordnungsrechtlich) beziehungsweise einem Zielwert von 0,1 Milligramm pro Liter sollten aus Gründen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit im Zusammenhang erst mit einer gegebenenfalls notwendigen Spurenstoffeliminierung von der zuständigen Wasserbehörde angeordnet und umgesetzt werden.

Vorgaben P-Erlass SMEKUL

2. Mindestumfang Anpassung Wasserrechtsbescheid

Bei der Anpassung der Wasserrechtsbescheide sind mindestens

- a. die neuen Anforderungen an das gereinigte Abwasser,
 - b. die Probenahme,
 - c. die Durchführung der Eigenkontrolle und
 - d. die Vorlage des Jahresberichtes
- neu zu regeln.

Hierzu werden den zuständigen Wasserbehörden im Erlass die entsprechenden Nebenbestimmungen an die Hand gegeben.

LANDESDIREKTION SACHSEN

Freistaat SACHSEN

ihre Ansprechpartner/in

Durchwahl

Geschäftszeichen

Vollzug der §§ 57 Abs. 1 Nr. 2, 27, 13 Wasserhaushaltsgesetzes und des § 6 Abs. 4 Sächsisches Wassergesetz
Kläranlage Änderung der wasserrechtlichen Erlaubnis

Sehr geehrte Damen und Herren,

die _____ (zuständige Wasserbehörde) erlässt folgenden

Änderungsbescheid¹

I.

Der Bescheid des/der _____ (erlassende Wasserbehörde) vom _____ zuletzt geändert in der Fassung vom _____ (_____) wird (unter Ziffer _____) wie folgt geändert:

1. **„Ziffer/Buchst.) Anforderungen an das Abwasser und Probenahme**
An das Abwasser wird an der unter (Ziffer/Buchst.) _____ genannten amtlichen **Probenaufstelle, ab dem 31. Dezember 2026** folgende Anforderung gestellt:

Parameter	Anforderungen	Probenaufmaß
Gesamtphosphor (P_{sum}) - Jahresmittelwert (Bestimmung auf der Grundlage des Durchschnitts aus allen Werten der 24-h-Mischproben)	mg/l	24-h-Mischprobe <input checked="" type="checkbox"/> (Eigenkontrollwerte Ablauf gemäß Fkt. 3.2) ²

¹ Volumen- oder zeitproportionale 24-h-Mischprobe (nach DIN 38402-11)

2. Die erforderlichen Maßnahmen zur Erreichung des unter Ziffer I.1. festgelegten Gesamtphosphor (P_{sum})-Jahresmittelwerts sind zeitlich so umzusetzen, dass die Abwassereinleitung die Anforderungen nach Ziffer _____

Hinweise:

¹ Das Muster bezieht sich auf die Erlaubnis der Gewässerbenutzung, ggf. werden zur Erreichung der Anforderungen Maßnahmen in der Abwasserbehandlungsanlage erforderlich, die i. S. d. § 95 Abs. 2 SächsWG als wesentliche Änderungen einzustufen sind und daher einer massenhaften Genehmigung bedürfen. Die in der rechtlichen Begründung ausgeführten fachlichen Gründe, können sinngemäß übertragen werden. Ggf. verbindet man beide Entscheidungen auch in einem Bescheid.

² Bei Kläranlagen mit Ausbaupläze 2.000 EW bis 10.000 EW ist 30. November 2027 einzutragen.

Seite 1 von 7

LANDESDIREKTION SACHSEN

Freistaat SACHSEN

MACH WAS WICHTIGES

Aktionen im öffentlichen Bereich Sachsen

Postfachnummer: Landesdirektion Sachsen 09105 Chemnitz

Beschwerdenummer: Landesdirektion Sachsen Grausstraße 2 04107 Leipzig

www.lfs.sachsen.de

Bankverbindung: Empfänger Hauptkonto des Freistaates Sachsen IBAN DE22 0600 0000 0000 0015 02 BIC: SASX33HAN30

Verkehrsverbindung: Zu erreichen mit der Bundes ID

Für Besucher mit Behinderungen befindet sich ein barrierefreies Paketbüro in der Drusestraße.

* Informationen zum Zustellverfahren werden eigenständig mittels digitaler Dokumente sowie elektronische Zugangswege finden Sie unter www.lfs.sachsen.de/infos.

Informationen zum Datenschutz finden Sie unter www.lfs.sachsen.de/datenschutz.

Vorgaben P-Erlass SMEKUL

3. Notwendigkeit Fachbeitrag

- die zusätzliche Salzbelastung der sächsischen OWK, die mit einer weitergehenden Phosphorfällung verbunden ist, wurde im Fachkonzept untersucht
- im Ergebnis wurde eingeschätzt, dass ein Fachbeitrag zum Verschlechterungsverbot (wegen der Gefahr der Aufsatzung durch eine weitergehende P-Elimination) entbehrlich ist
- damit kann in den Fällen, wo die Anpassung der vorhandenen wasserrechtlichen Erlaubnis allein auf die Erreichung der weitergehenden mittleren P_{ges} - Ablaufkonzentration abzielt, regelmäßig auf die Erarbeitung und Vorlage eines Fachbeitrages im Wasserrechtsverfahren verzichtet werden - Letztentscheidung obliegt der zuständigen WB

4. Bescheidmuster

- den zuständigen WB wurde ein Bescheidmuster zur anlagenkonkreten Umsetzung der Ergebnisse des Fachkonzeptes zur weitergehenden Eliminierung von Phosphoreinträgen übergeben

Vorgaben P-Erlass SMEKUL

5. Meldepflichten der zuständigen Wasserbehörden zum Stand Anpassung

Zu Punkt 5. „Meldepflichten zum Stand der Bescheidanpassung“ des P-Erlasses des SMEKUL hat die **LDS mit Anschreiben vom 7. Januar 2025** für die uWB Folgendes geregelt:

Auf eine gesonderte Berichterstattung durch Übergabe der ausgefüllten Tabelle (Anl. 3) des v. g. Erlasses wird unter den **Voraussetzungen** verzichtet,

- dass die uWB die **Wasserrechtsbescheide/Anpassungsbescheide** für die in Anlage 1 des o. g. Erlasses benannten Kläranlagen der **LDS, Referat 40, zeitnah und vollständig** nach Erstellung **übergeben** und
- dass die uWB sicherstellen, dass die in den **Wasserrechtsbescheiden** vorgenommenen Anpassungen und Änderungen **vollständig und ordnungsgemäß in das Fachinformationssystem wasserrechtlicher Vollzug (FIS WrV) eingetragen** werden.

6. Förderrechtliche Begleitung

- Der Freistaat Sachsen wird die notwendigen Maßnahmen zur Erreichung der vorgegebenen P_{ges} - Jahresmittelwerte auf Grundlage der RL Siedlungswasserwirtschaft (RL SWW/2016) im Rahmen der zur Verfügung stehenden HHM fördertechisch begleiten, um den Umsetzungsprozess zu beschleunigen und finanziell verträglich zu gestalten.

Hinweis:

Die Förderfähigkeit von Maßnahmen im Bereich weitergehende Anforderungen für den Parameter Phosphor setzt die Umsetzung des im P-Fachkonzept des LfULG für die Kläranlage vorgegebenen Gesamt-Phosphor-Jahresmittelwertes im Wasserrechtsbescheid voraus. Die Bescheidenanpassung des Wasserrechtsbescheides hat unter Beachtung der im Erlass des SMEKUL vorgegebenen Randbedingungen und vor Baubeginn der förderfähigen Maßnahmen zu erfolgen. Es wird darauf hingewiesen, dass bei der Anpassung des Umsetzungstermins für die Einhaltung des im v. g. Fachkonzept vorgegebenen Gesamt-Phosphor-Jahresmittelwertes im Wasserrechtsbescheid auf den Inbetriebnahmetermin der geförderten Maßnahmen und nicht auf den im P-Erlass des SMEKUL vom 17. Dezember 2024 vorgegebenen spätesten Umsetzungstermin abzustellen ist.

Kritik der AT und Verbände (Auszug 1. Anhörung Jan/Feb 2024)

- Alleiniger Fokus bei der P-Elimination auf AT der Abwasserbeseitigung (Kläranlagen)
- Forderung, dass sowohl die Wirksamkeit der Maßnahmen als auch mögliche Auswirkungen auf die Fließgewässer (z. B. Erhöhung der Salzfracht infolge höheren Fällmitteleinsatzes) spezifisch für jeden Oberflächenwasserkörper berücksichtigt werden, z.B. im Rahmen einer Einzelfall- oder Verhältnismäßigkeitsprüfung
- Erhöhung der Abwassergebühren (2. Anpassungsstufe nur durch bauliche Maßnahmen und Errichtung einer 4. Reinigungsstufe)
- Zeitschiene

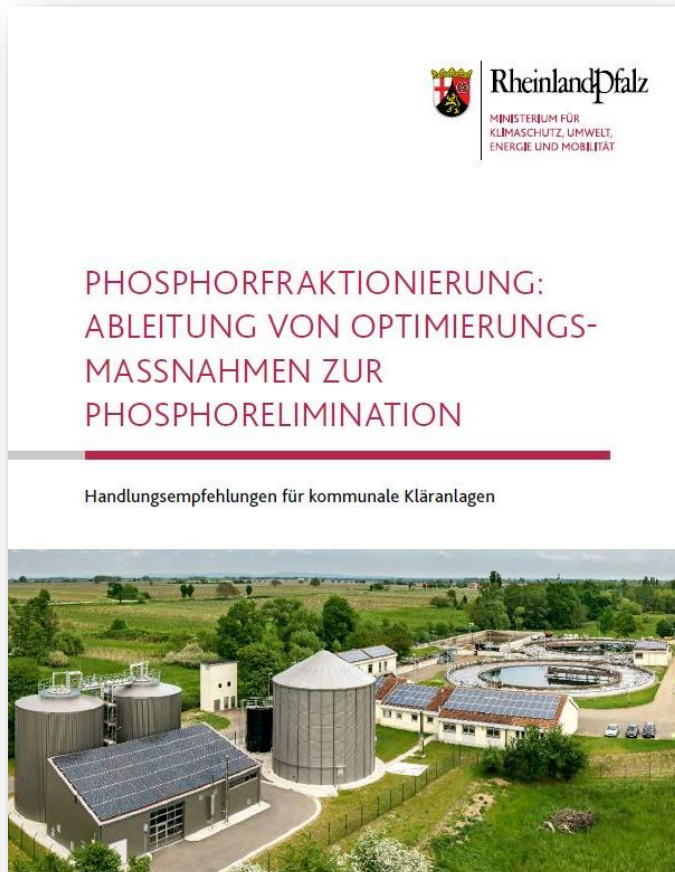
Zusammenfassung

- Zeitschiene angepasst
- vorgegebene P-Konzentrationen sind Zielgrößen und als solche zu werten
- Jahresmittelwert (JMW) ist Mittelwert von allen 24 h MP aus der Eigenkontrolle eines ganzen Jahres
- JMW gilt nur ordnungsrechtlich – nicht abgaberechtlich.
- ist Argumentationsgrundlage für Grundsatzdiskussion bezüglich zukünftiger Probennahme (2 h MP oder 24 h MP gemäß KARL)
- Häufigkeit der Probennahmen kann in Anlehnung an die EigenkontrollVO auf Antrag angepasst/geändert werden, dazu sind jedoch zunächst Ergebnisse erforderlich und diese den Wasserbehörden vorzulegen

Zusammenfassung

- Bescheidmuster des SMEKUL hat sich als anwendungstauglich und hilfreich bei der Anpassung der Bescheide bewährt
- die Anpassung der Wasserrechtsbescheide für 197 KA bis spätestens 22. Dezember 2027 ist realistisch umsetzbar
- die uWB sind gebeten, die Anpassungsbescheide zeitnah und vollständig nach Erstellung der LDS zu übergeben und sicherzustellen, dass die Eintragungen ins FIS WrV umgehend erfolgen
- ggf. noch vorhandene Defizite im „alten“ Wasserrechtsbescheid (Bsp. fehlende Verortung Probenahme- oder Einleitstelle, Bezeichnung Probennahmeart, Regelungen zur Probenahme Stickstoff, Ausweisung Jahresschmutzwassermenge...) sind zu beseitigen
- Maßnahmen zur Umsetzung P-Erlass sind für max. drei Jahre mit den investiven Aufwendungen für die Errichtung oder funktionellen Erweiterung einer P-Elimination verrechenbar

Fachinformationen anderer BL



https://lfu.rlp.de/fileadmin/lfu/UMWELT/Wasser/Abwasser/Kommunales_Abwasser/Handlungsempfehlung_Popt.pdf

Danke für Ihre Aufmerksamkeit

Seminar Nr. W 4.02_25 für uWB in Reinhardtsgrμμα u.a. zu Kläranlagen mit weitergehender P-Elimination am 2./3. Juni 2025 und 17./18. Juni 2025